

Änderungen bei den Alterungsrückstellungen

Was ändert sich künftig?

Zum 01.05.2025 werden wir Änderungen bei der Anrechnung von Alterungsrückstellungen bei zukünftigen Tarifwechseln in Tarife nach Art der Schadenversicherung vornehmen.

Diese Änderungen haben zur Folge, dass künftig bei einem Wechsel in nichtsubstitutive Tarife nach Art der Schadenversicherungen keine Anrechnung der Alterungsrückstellung mehr erfolgt. Unser künftiges Vorgehen ist marktüblich und entspricht den aufsichtsrechtlichen Anforderungen.

Wozu dienen Alterungsrückstellungen?

Alterungsrückstellungen in der Krankenversicherung dienen in Tarifen nach Art der Lebensversicherung dazu, die Prämie auch in höherem Alter bezahlbar zu halten. Über die Bildung von Rückstellungen wird in jungen Jahren „vorgesehen“ für steigende Krankheitskosten im Alter.



Zur Erläuterung: Tarife sehen kalkulatorisch genau dann keine Bildung von Rückstellungen vor, wenn die Leistungen nicht (deutlich) mit zunehmendem Alter steigen. Es bedarf hier also keiner „Vorsorge“ in jüngeren Jahren, um die Prämien auch in höherem Alter bezahlbar zu halten. Ein Beispiel hierfür sind Zahnzusatzversicherungen.

Das Anrechnen von Rückstellungen führte in Tarifen nach Art der Schadenversicherung daher zu zwei wesentlichen Effekten:

- + Die beitragswirksame Anrechnung von Rückstellungen bis zum Mindestbeitrag führte zu sehr günstigem Versicherungsschutz in den Tarifen nach Art der Schadenversicherung.
- Ein Großteil der Rückstellungen wurde geparkt und kann über viele Jahre oder Jahrzehnte nicht vollständig angerechnet werden.

Bisher wurde - anders als am Markt üblich - bei der Barmenia Krankenversicherung auch bei einem Wechsel in Tarife nach Art der Schadenversicherung die vorhandene Alterungsrückstellung mit übertragen und teilweise beitragsmindernd angerechnet oder geparkt.

Künftig werden bei Tarifwechseln keine Rückstellungen mehr in nichtsubstitutive Tarife nach Art der Schadenversicherung übertragen. Mit diesem Schritt wird dem wesentlichen Unterscheidungsmerkmal der Tarife gefolgt und die dadurch freiwerdenden Rückstellungen kommen dann wiederum allen Versicherten über eine höhere Überschussbildung und -verwendung zugute.

Welche Tarife sind betroffen?

Die Anpassung der Anrechnung von Alterungsrückstellungen beim Wechsel in einen Tarif nach Art der Schadenversicherung betrifft alle nichtsubstitutiven („Schaden-“) Tarife, u.a. die Mehr Zahn-Produktwelt und den Mehr Optionen.

Bei einer vorübergehend eintretenden Versicherungspflicht können diese Tarife daher nicht mehr als Überbrückungsmöglichkeit mit Parken der Alterungsrückstellungen aus der Krankheitskostenvollversicherung genutzt werden. Für diese Fälle steht nach wie vor die große Anwartschaftsversicherung als sinnvolle Lösung zur Verfügung, da die Rückstellungen



dort erhalten und sogar in erforderlicher Höhe weiter aufgebaut werden.

Nicht betroffen von der Änderung sind substitutive Tarife, deren Beiträge aus besonderen Gründen ohne Alterungsrückstellung kalkuliert sind; dies sind insbesondere die Ausbildungsvarianten (Besondere Bedingungen) zur Krankheitskostenvollversicherung sowie Kinder/Jugendliche in substitutiven Tarifen.

Eine Übersicht über die Ergänzungstarife nach Art der Lebensversicherung finden Sie [hier](#).

 **Tipp:** auch für GKV-Versicherte machen Tagegelder Sinn, hier können ebenfalls Alterungsrückstellungen mitgenommen werden.

Übergangsfrist

Bis zum 18.04.2025 (Eingangsdatum HV) werden alle Antragsformulare mit Wechsel von Tarifen nach Art der Lebensversicherung in Tarife nach Art der Schadenversicherung nach dem alten Prozess der Anrechnung von Alterungsrückstellung noch geprüft. Tarifwechsel ab dem 01.5.2025 werden nach der geänderten Regelung verarbeitet.

Was passiert mit dem Bestand?

Bei Versicherten, bei denen in der Vergangenheit bereits Anrechnungen erfolgt sind, werden die Rückstellungen nicht gekürzt.

Ansprechpartner

Bei möglichen Fragen kontaktieren Sie gerne Ihren zuständigen Key Account Manager*in / Maklerbetreuer*in.

FAQ

1. Was bedeutet es, dass Rückstellungen bei o.g. Tarifwechsel in Zukunft nicht mehr angerechnet werden?

Antwort: Das bedeutet, dass beim Wechsel von einem Tarif nach Art der Lebensversicherung zu einem anderen Tarif nach Art der Schadenversicherung die gebildeten Rückstellungen nicht mehr auf den neuen Tarif übertragen werden. Dies hat Auswirkungen auf die Höhe der Beitragsgestaltung und die entsprechenden Rückstellungen werden aufgelöst. Die aufgelösten Beträge kommen dabei zu einem Großteil den Versicherten zugute und können künftig bspw. in Form von Beitragslimitierungen eingesetzt werden.

2. Warum wird die Anrechnung von Rückstellungen bei o.g. Tarifwechseln nicht mehr praktiziert?

Antwort: Die Kalkulationsmodelle sind nicht gleichartig und unterscheiden sich deutlich. Das Tarifwechselrecht setzt aber eine Vergleichbarkeit des Versicherungsschutzes in seinen Kernelementen voraus. Im Verhältnis zwischen beiden Kalkulationsmodellen gilt das Tarifwechselrecht nach § 204 daher nicht. Insofern gibt es keine gesetzliche Verpflichtung, die Rückstellungen auch in Tarifen nach Art der Schadenversicherung anzurechnen. Darüber hinaus kann ein substanzieller Teil der bisher angerechneten Rückstellungen über viele Jahre und Jahrzehnte hinweg nicht beitragswirksam angerechnet werden. Mit dem geänderten Vorgehen werden die Rückstellungen zum Wechselzeitpunkt freigegeben und die Versicherten profitieren nun in hohem Maße früher und gezielter von der Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

3. Was sollte ich beachten, bevor ich einen Tarifwechsel veranlasse?

Antwort: Bevor Sie einen Tarifwechsel veranlassen, sollten Sie folgende Punkte beachten:

- Informieren Sie Ihren Kunden über die Auswirkungen auf seine Rückstellungen und zukünftigen Leistungen.
- Lassen Sie sich von Ihrem zuständigen Ansprechpartner der BarmeniaGothaer beraten.
- Prüfen Sie die Möglichkeit einer Anwartschaft, damit die gebildeten Rückstellungen nicht verloren gehen.

4. Ab wann gilt die Regelung?

Antwort: Ab dem 01.05.2025 erfolgt bei einem Wechsel von Tarifen nach Art der Lebensversicherungen in Tarife nach Art der Schadenversicherung keine Anrechnung der Alterungsrückstellung mehr.

5. Wie rette ich Alterungsrückstellungen bei vorübergehender Pflichtigkeit?

Antwort: Es besteht nach wie vor die Möglichkeit, eine nur vorübergehende Pflichtigkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung mit Hilfe einer großen Anwartschaft zu überbrücken. Hierbei wird auch der ursprüngliche Gesundheitszustand der Versicherten mit gesichert.

6. Wer ist mein Ansprechpartner?

Antwort: Bei möglichen Fragen kontaktieren Sie gerne Ihren zuständigen Key Account Manager*in / Maklerbetreuer*in.

Ergänzungstarife nach Art der Lebensversicherung (Mitgabe von Alterungsrückstellungen möglich)

Allgemein zugängliche Tarife
Ambulante Ergänzungstarife
AK
AK+
AN
AN+
EA
EAK
Stationäre Ergänzungstarife
Mehr Komfort 1-Bett K
Mehr Komfort 2-Bett K
S
S+
SW
TOPS
TOPSM
ES00
ES01
ESA00
ESA01
ESZ
Ergänzungstarife für Zahnbehandlung, Zahnersatz
EZ15
EZ35
ZG

*Nur für Kunden im Rahmen der BKK-Kooperationen zugänglich.